

# RS Vwgh 2017/6/7 Ra 2016/11/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2017

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

GewO 1994 §111 Abs4 Z4

ÖffnungszeitenG 2003 §2 Z2

ÖffnungszeitenG 2003 §3

## Rechtssatz

Dem Gastgewerbetreibenden wurde eine Übertretung des § 3 ÖffnungszeitenG 2003 angelastet, weil er an den im Spruch genannten Sonntagen jeweils alle im Shop erhältlichen Waren zum Verkauf angeboten habe, im Spruch konkretisiert durch beispielsweise Anführung verschiedener Waren. Dass die Feststellung, wonach nicht etwa bloß ein eingeschränktes Produktsortiment, vielmehr "alle Waren" angeboten worden wären, zutrifft, wurde nicht bestritten. Von daher greift die Beurteilung des VwG, die im Spruch des Straferkenntnisses konkret genannten, beispielsweise herausgegriffenen Waren seien dem Produktkatalog des § 111 Abs. 4 Z 4 GewO 1994 zu unterstellen, zu kurz: Werden - so wie im vorliegenden Fall - ohne Einschränkung alle in einem Markt dieser Art erhältlichen Waren zum Verkauf angeboten, wird durch das Offenhalten der Verkaufsstelle an Sonntagen gegen § 3 ÖffnungszeitenG 2003 verstoßen, unabhängig davon, ob einzelne Waren zu der fraglichen Gruppe gehören. Vor diesem Hintergrund erübrigert sich eine nähere Auseinandersetzung mit der vom VwG vorgenommenen Zuordnung der genannten Produkte. Gleichfalls entbehrlich ist ein Eingehen auf die Frage, ob durch den gegenständlichen Warenverkauf der Charakter des Betriebs als Gastgewerbebetrieb gewahrt blieb.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016110063.L02

## Im RIS seit

03.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)